

Hausordnung für den

Pfarr u. Kultursaal Hadersdorf

Der Pfarrgemeinderat Hadersdorf am Kamp hat in der Sitzung vom 9. Juli 2015 folgende Hausordnung beschlossen:

Punkt -1 Diese Hausordnung regelt die Benützung aller Räumlichkeiten im oben genannten Gebäude sowie des anschließenden Pfarrgarten.

Diese Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch für alle Mieter/Nutzer dieser Räumlichkeiten und/oder Pfarrgarten und deren Mitarbeiter und die sonst von diesen in diese Räumlichkeiten/Pfarrgarten aufgenommenen Personen. Der Mieter/Nutzer nimmt für den Betrieb des Pfarr u. Kultursaales Hadersdorf, geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich für die Einhaltung. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, sämtliche in Benützung genommen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß zu behandeln.

Bei jeder Art der Nutzung ist der Charakter der gegenständlichen Räumlichkeiten / Pfarrgarten als Einrichtung der römisch katholischen Kirche zu beachten. Die Nutzung der gegenständlichen Räumlichkeiten/Pfarrgarten erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die den Grundsätzen und Lehren der römisch katholischen Kirche nicht widersprechen oder deren Ansehen abträglich sind. Die Pfarre behält sich vor den Pfarr- und Kultursaal für Veranstaltungen nicht zu vergeben.

Punkt - 2 Die Flächen der Räumlichkeiten/Pfarrgarten dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge und Einfahrten betreten werden. Eine Nutzung der gegenständlichen Räumlichkeiten/Pfarrgarten ist nur nach Voranmeldung und schriftlicher Terminbestätigung seitens der Pfarre zulässig.

Punkt - 3 Der Zutritt zu den technischen Betriebsräumen ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Pfarre Hadersdorf sowie autorisierte Personen.

Zur Vermeidung von Funktionsstörungen dürfen technische Einrichtungen (wie etwa Heizung und Lüftung) nur im Beisein oder nach Einweisung durch Befugte Personen der Pfarre Hadersdorf bedient werden.

Punkt - 4 Der Mieter/Nutzer hat insbesondere auf die Anrainer hinsichtlich Lärm- und andere störende Emissionen zu achten. Weiters sind Lärmquellen so zu reduzieren, dass die Anrainer nicht gestört werden.

Jeder Mieter/Nutzer hat eine Person namhaft zu machen, die für eine reibungslose Abwicklung einer Veranstaltung verantwortlich ist.

Punkt - 5 Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Gebäude des Pfarrsaales strikt verboten. Rauchen ist nur auf den vorgesehenen Raucherinseln im Freien möglich.

Bei Feueralarm sind die Räumlichkeiten des Pfarr und Kultursaales und des Pfarrhofes unverzüglich zu verlassen. Die Fluchtwegleuchten zu den Ausgängen sind zu beachten.

Punkt -6 Alle behördlichen Vorschriften (wie insbesondere solche der Orts- Bau- oder Feuerpolizei, Sanitätsbehörde, Anmeldung bei der AKM) sind vom Mieter/Nutzer auf dessen Kosten in jedem Fall einzuholen und einzuhalten.

Es dürfen nicht mehr Personen in den Pfarr und Kultursaal eingelassen werden, als dafür vorgesehen. Die Information über die maximale Personenanzahl wird dem Veranstalter bei der Reservierung zur Kenntnis gebracht.

Für die Dauer der Nutzung bzw. Dauer der Veranstaltung übernimmt der Mieter/Nutzer die Aufsichtspflicht und damit verbundene Haftung.

Die Pfarre übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

Punkt - 7 Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, jegliche Veränderung der gegenständlichen Räumlichkeiten zu unterlassen. Saalgestaltung, Bestuhlung und dergleichen sind eine Woche vor der Veranstaltung mit der Pfarre abzuklären. Bei Dekoration der gegenständlichen Räumlichkeiten bedarf es der vorherigen Zustimmung der Pfarre und ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Punkt - 8 Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen.

Punkt - 9 Am Ende einer Veranstaltung sind alle Geräte Lichter und Wasserspender abzuschalten sowie alle Zugänge des Pfarr und Kultursaales sowie des Pfarrhofes zu schließen.

Die Reinigung der gegenständlichen Räumlichkeiten/Pfarrgartens ist am selben Tag oder bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung vom Mieter/Nutzer durchzuführen. Nach der Reinigung werden zum vereinbarten Zeitpunkt die Räumlichkeiten/Pfarrgarten im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung von Pfarre und Mieter/Nutzer wieder an die Pfarre übergeben.

Punkt - 10 Das Mietentgelt wird vom Pfarrgemeinderat am Beginn jedes Jahres festgelegt.

Punkt - 11 Der Mieter/Nutzer übernimmt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten/Pfarrgarten und deren Einrichtungen und Anlagen entstehen, die volle Haftung.

Punkt -12 Schadensfälle bzw. Unfälle sind unmittelbar nach deren Eintreten der jeweils zuständigen Verantwortlichen der Pfarre schriftlich zu melden.

Punkt - 13 Die etwaige Mitbenützung der Küche im Pfarrhof (Geschirr & Geräte) sowie der Zeitraum für Vorbereitungsarbeiten sind mit der Pfarre abzusprechen.

Punkt -14 Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge sind zu jedem Zeitpunkt der Nutzung freizuhalten und müssen ungehindert befahrbar sein.